

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

237

Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Freistellungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit nach § 18 a Abs. 8 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG)

vom 12. August 2014

1 Verfahren bzgl. der Freistellung

1.1 Antrag auf Freistellung

Der Antrag auf Freistellung ist von dem ehrenamtlich tätigen Jugendleiter mindestens einen Monat vor Vorhabenbeginn beim Arbeitgeber (in zweifacher Ausfertigung) zu stellen. Dafür ist das von der Bewilligungsbehörde, der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (GFAW) erstellte Formular zu verwenden. Der Vorhabenträger bestätigt auf diesem Formular, dass das geplante Vorhaben den Anforderungen des § 18 a Abs. 1 Satz 1 ThürKJHAG entspricht. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist bei ehrenamtlich tätigen Jugendleitern unter 18 Jahren in Form der Unterschrift der Erziehungsberechtigten ebenfalls auf dem Antragsformular zu bestätigen.

1.2 Entscheidung des Arbeitgebers

Die Entscheidung des Arbeitgebers über die beantragte Freistellung ist dem ehrenamtlich tätigen Jugendleiter spätestens 14 Tage vor Vorhabenbeginn mitzuteilen. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

2 Verfahren bzgl. des Ersatzes der Vergütung

2.1 Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

2.1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des § 18 a ThürKJHAG, dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) Zuwendungen zur Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit.

2.1.2 Zweck und Ziel der Förderung ist die Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement von Jugendleitern im Rahmen von Vorhaben der Kinder- und Jugenderholung und der internationalen Jugendbegegnung sowie von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Fachtagungen, die mit der Jugendleitertätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

2.1.3 Über die Höhe der Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss als Ersatz für den Vergütungsausfall, der im Zusammenhang mit einer Freistel-

lung gemäß § 18 a Abs. 1 ThürKJHAG oder der einem Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen durch Durchführung oder Teilnahme an einem Vorhaben nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 ThürKJHAG entsteht.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die ehrenamtlich tätigen Jugendleiter.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Ordnungsgemäße Gewährung einer Freistellung gemäß § 18 a Abs. 1 ThürKJHAG,

2.4.2 erfolgte Teilnahme an dem betreffenden Vorhaben,

2.4.3 tatsächlich eingetretener Vergütungsausfall. Dies setzt insbesondere voraus:

- Vorliegen eines entgeltlichen Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder einer nachgewiesenen selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (Landeszuwendung kommt daher bspw. nicht bei Schülern, Studenten, Praktikanten in Betracht).

- Während der Freistellung hätte der ehrenamtlich tätige Jugendleiter aufgrund arbeits- oder dienstrechtlicher Bestimmungen tatsächlich arbeiten müssen (für den Vergütungsausfallersatz nicht berücksichtigt werden somit bspw. Wochenenden/Feiertage; etwas anderes gilt nur dann, wenn der ehrenamtlich tätige Jugendleiter bspw. wegen Schichtdienst/rollender Woche an dem freigestellten Wochenende hätte arbeiten müssen).

2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Sie beträgt bis zu 35 € pro Arbeitstag für max. 10 Arbeitstage im Jahr, sofern infolge der Freistellung ein Vergütungsausfall in Höhe von mindestens 35 € pro Arbeitstag eingetreten ist.

2.5.2 Bei einer geringeren vertraglichen Vergütung verringert sich der Höchstbetrag des Zuschusses entsprechend. In diesem Falle ist die tatsächliche Vergütung durch den Arbeitgeber mitzuteilen.

2.5.3 Zuwendungen Dritter werden angerechnet und der Landeszuschuss entsprechend reduziert. In Betracht kommen hierbei insbesondere: Fortzahlung bzw. teilweise Fortzahlung der Vergütung durch den Arbeitgeber (auch im Rahmen des bezahlten Urlaubes), Leistungen des Vorhabenträgers oder sonstige öffentliche wie private Zuwendungen (von Kommunen, Stiftungen usw.).

2.5.4 Ist der ehrenamtlich tätige Jugendleiter selbstständig oder freiberuflich tätig, gelten die Ziffern 2.5.1 bis 2.5.3 entsprechend. Die Höhe des Vergütungsausfalls berechnet sich auf der Grundlage der nachgewiesenen Einnahmen, die er im Vorjahr (bei angenommenen 220 Arbeitstagen im Jahr) durchschnittlich pro Arbeitstag erzielt hat. Dabei wird eine kontinuierliche Tätigkeit vorausgesetzt, die sich auch auf den maßgebenden Zeitraum des laufenden Jahres erstreckt. Für die Bemessung der Zuwendungshöhe werden höchstens fünf Arbeitstage pro Woche anerkannt.

2.6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

2.6.1 Der Ersatz des Vergütungsausfalls nach § 18 a Abs. 7 ThürKJHAG ist formulargebunden innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Vorhabens durch den ehrenamtlich tätigen Jugendleiter bei der GFAW zu beantragen. Dem Antrag ist die Entscheidung des Arbeitgebers über die Freistellung einschließlich der geforderten Angaben zur Vergütung im Original beizufügen, ebenso die Bescheinigung des Vorhabenträgers, dass der ehrenamtlich tätige Jugendleiter an dem Vorhaben teilgenommen hat.

2.6.2 Die GFAW prüft, bewilligt und zahlt die Zuschüsse ohne weitere Anforderung des ehrenamtlich tätigen Jugendleiters unmittelbar aus.

2.7 Nachweis und Prüfung der Verwendung

2.7.1 Einer gesonderten Verwendungsnachweisprüfung bedarf es nicht, da bereits im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäß Ziffer 2.6.1 alle zuwendungsrelevanten Nachweise zu erbringen sind.

2.7.2 Die GFAW ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und – ggf. durch örtliche Erhebungen – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

2.7.3 Für die Bewilligung und Auszahlung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X sowie die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

3 Zielerreichungskontrolle

3.1 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 LHO unterzogen. Es sollen mit der Förderung nachfolgende Ziele erreicht werden:

- a) Die Zuwendung unterstützt die Freistellung von der Arbeit zur Durchführung von Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugendberufshilfe (Fahrten, Lager, Freizeiten) und der internationalen Jugendbegegnung.
- b) Die Zuwendung unterstützt die Durchführung oder Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Jugendleiterertätigkeit stehen.
- c) Durch die Zuwendung wird ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern für jeden freigestellten Arbeitstag Ersatz für Vergütungsausfall gewährt.

3.2 Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Indikatoren zu erfassen:

- Anzahl der geförderten Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugendberufshilfe
- Anzahl der geförderten Vorhaben im Bereich der internationalen Jugendbegegnung
- Anzahl der geförderten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen
- Anzahl der Arbeitstage, für die Vergütungsausfall gewährt wird

4 Schlussbestimmungen

4.1 Die Verwaltungsvorschrift ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und – soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

4.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für die Kinder- und Jugendberufshilfe zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

4.3 Ansprüche auf Erholungsurlaub sowie auf Freistellung nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung werden von § 18 a ThürKJHAG nicht berührt. Hierzu gehören insbesondere:

- Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaubsverordnung)
- Verordnung über den Urlaub der Soldatinnen und Soldaten (Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung)
- Thüringer Urlaubsverordnung
- für Arbeitslose § 118 a SGB III i. V. m. § 3 der Erreichbarkeits-Anordnung
- für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige § 13 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- für Schüler die Beurlaubung gem. § 7 der Thüringer Schulordnung bzw. § 7 der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen

4.4 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Erfurt, den 12. August 2014

Heike Taubert

Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 18.08.2014
Az.: 32-6532/2-6-37765/20
ThürStAnz Nr. 35/2014 S. 1101 – 1102